

Neufassung der Hundesteuersatzung ab 01.07.2018

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg (im Folgenden nur noch "Stadt genannt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner/-in

(1) Steuerschuldner/-in ist der/die Halter/-in eines Hundes.

(2) Halter/-in eines Hundes ist, wer einen Hund zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse von Haushaltsangehörigen in seinem/ihrer eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

(3) Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung von dem zuständigen Finanzamt anerkannt werden oder wenn die Kosten für Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

(4) Als Halter/-in eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr untergebracht, zur Pflege oder zum Anlernen gehalten hat.

(5) Alle in einem Haushalt aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern/-innen gemeinsam gehalten. Ein gemeinsamer Haushalt ist dann anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuer am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung ist insbesondere beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der/die Halter/-in wegzieht.

Die Beendigung der Hundehaltung ist glaubhaft nachzuweisen.

Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 11 Abs. 2 genannten Frist und wird der Nachweis der Beendigung der Hundehaltung nicht erbracht, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt eingeht.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.

(2) Die Steuer wird jährlich zum 01.01. fällig.

(3) Die Steuer kann auf Antrag in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.05. und 15.11. festgesetzt werden. In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.

§ 5

Lastschrifteinzugsverfahren

Die Hundesteuer soll aus Gründen der Kosteneinsparung im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens erhoben werden. Der/Die Steuerschuldner/-in erteilt der Landeshauptstadt Magdeburg dafür eine jederzeit widerrufliche schriftliche Einzugsermächtigung.

Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift wird die weitere Abbuchung eingestellt. Rücklastschriftgebühren für Stornobuchungen, die die Landeshauptstadt Magdeburg nicht zu vertreten hat, sind von dem/der Steuerschuldner/-in zu tragen. Die Abbuchung wird erst nach erneuter Erteilung der Einzugsermächtigung wieder aktiviert.

§ 6

Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	96,00 EUR
2. für den zweiten Hund	144,00 EUR
3. für jeden weiteren Hund	192,00 EUR
4. für einen gefährlichen Hund	500,00 EUR
5. je Hund, wenn die Hundehaltung nicht ordnungsgemäß erfolgt	250,00 EUR.

Soweit der Hund nicht das gesamte Kalenderjahr gehalten wird, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.

Für Hunde i.S. der Nr. 4 und 5, deren Gefährlichkeit oder nicht ordnungsgemäße Haltung im laufenden Jahr festgestellt wird, gelten die Steuersätze der Nr. 4 und 5 anteilig ab dem 01. des Monats, welcher dem Monat der Feststellung durch die Sicherheitsbehörde folgt.

(2) Gefährlich i.S. von Abs. 1 Nr. 4 sind insbesondere Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv bzw. bissig erwiesen haben und deshalb gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden.

(3) Die Feststellung der nicht ordnungsgemäßen Hundehaltung im Einzelfall erfolgt durch die zuständige Sicherheitsbehörde. Nicht ordnungsgemäß ist die Hundehaltung i.S. von Abs. 1 Nr. 5 insbesondere dann, wenn der Hundehalter gegen strafrechtliche Bestimmungen oder innerhalb von 6 Monaten mehrfach gegen Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die in direktem Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen.

(4) Für gefährliche Hunde i.S. des Abs. 2 kommt eine Besteuerung nach den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Steuersätzen erst dann wieder nach Ablauf des Monats in Betracht, in dem die zuständige Sicherheitsbehörde auf Antrag den Leinen- und/oder Maulkorbzwang aufhebt.

(5) Für nicht ordnungsgemäß gehaltene Hunde i.S. des Abs. 3 erfolgt eine Besteuerung nach den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Steuersätzen, wenn der Hundehalter in den letzten zwei Jahren nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen oder Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die in direktem Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen. Der 2-

Jahres-Zeitraum beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die nicht ordnungsgemäße Hundehaltung von der zuständigen Sicherheitsbehörde festgestellt worden ist.

(6) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, die für eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, sind vor den weiteren Hunden zu berücksichtigen.

(7) Hunde aus dem Tierheim Magdeburg sind immer als Ersthunde zu besteuern, sofern es sich nicht um Kampfhunde oder gefährliche Hunde handelt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiungen nach § 8 und Steuerermäßigungen nach § 9 werden frühestens ab dem Kalendermonat gewährt, in dem der Antrag bei der Stadt eingeht.

§ 8

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten

1. eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe gehörloser Personen dient, wenn durch fachärztliche Bescheinigung die Gehörlosigkeit nachgewiesen wird.
Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.
2. eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe sonst hilfsbedürftiger Personen dient. Sonst hilfsbedürftig sind Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen;
3. von Hunden, die von ihrem/ihrer Halter/-in aus einem dem städtischen Tierheim der Landeshauptstadt Magdeburg erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr gewährt.
4. von ausgebildeten und zugelassenen Diensthunden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die bei ihren Hundehaltern/-innen oder -führern/-innen leben.
5. von Hunden, die als Sanitäts- oder Rettungshund von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben.

Als Nachweis sind das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) zuständigen Behörde dem bis zum 31.01. jährlich zu stellenden Antrag auf Steuerbefreiung beizufügen.

6. von erfolgreich geprüften Jagdhunden, soweit der Einsatz der Hunde im Sinne von § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt von der unteren Jagdbehörde bestätigt wurde. Die Bestätigung hat jährlich zu erfolgen.

§ 9

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für das Halten eines Hundes, wenn der/die Steuerpflichtige Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter) oder SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhält.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den/die Schuldner/-in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des/der Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 11

Meldepflichten

(1) Der/Die Hundehalter/-in ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach der Entstehung der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1) bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung sind anzugeben:

1. Geburtsdatum des Hundes,
2. Geschlecht des Hundes
3. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes
4. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt

5. Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des/der Hundehalters/-in,
6. Name und Anschrift des/der Vorbesitzers/-in.

(2) Der/Die Hundehalter/-in ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 3) bei der Stadt abzumelden.

Bei der Veräußerung sind der Name und die Anschrift des/der neuen Hundehalters/-in anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 bis 9), ist der/die Hundehalter/-in verpflichtet, dies der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12

Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Stadt.

(2) Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem/der Hundehalter/-in eine neue Marke unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke der Stadt zurückgegeben wird.

(3) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem/der Hundehalter/-in eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist die wiederaufgefundene Marke der Stadt unverzüglich zurückzugeben.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Hundesteuermarke kann eingeschränkt werden. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer wird die Hundesteuermarke durch die Stadt umgetauscht.

(5) Der/Die Hundehalter/-in oder Hundeführer/-in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den/der Halter/-in ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führen oder umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch die/den Beauftragte/-n der Stadt eingefangen werden.

(6) Der/Die Hundehalter/-in oder Hundeführer/-in ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Vollstreckungs- oder Vollzugsbeamten/-innen der Stadt oder den Polizeibeamten/-innen auf Verlangen vorzuzeigen.

(7) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 seinen Hund / seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet und nicht Name und Anschrift des/der Vorbesitzers/-in angibt,
2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des/der Erwerbers/- in angibt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAGLSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 5 seinen/ihren Hund/ seine/ihre Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den/die Hundehalter/-in ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,
2. entgegen § 12 Abs. 6 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
3. entgegen § 12 Abs. 7 nach Abmeldung seines/ihrer Hundes / seiner/ihrer Hunde die Hundesteuermarke/n nicht abgibt oder umtauscht,

handelt i.S. des § 6 Abs. 7 GO LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 14

Berechtigung und Verpflichtung Dritter

Die Ausfertigung und Versendung von Hundesteuerbescheiden kann von einem von der Stadt beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung vom 15.03.2007 sowie die Änderungssatzungen vom 08.09.2008 und 10.09.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 30.04.2007, 16.10.2008 und 23.10.2009, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt

Magdeburg, den 04. Juli 2018

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel